

## **Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen**

Aufgrund der §§ 5, 27 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), hat die Stadtverordnetenversammlung am 26.01.2017, § 946, die vorbezeichnete Satzung, zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24.09.2015, § 6331, beschlossen:

### **§ 1 Verdienstaufschlag**

(1) Stadtverordnete, ehrenamtliche Magistratsmitglieder, Ortsbeiratsmitglieder und Mitglieder des Ausländerbeirates, denen nachweisbar ein Verdienstaufschlag entstehen kann, erhalten auf Antrag nach Maßgabe des § 27 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) Ersatz nach Durchschnittssätzen. Hausfrauen und Hausmännern wird der Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis gewährt. Der Durchschnittssatz wird

a) für Stadtverordnete und ehrenamtliche Magistratsmitglieder auf 269 Euro

b) für Ortsbeiratsmitglieder auf 68 Euro

c) für Ausländerbeiratsmitglieder auf 68 Euro

monatlich festgelegt.

(2) Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde, die auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Verdienstaufschlagpauschale beträgt pro Stunde höchstens 50 Euro und ist auf 270 Euro pro Monat begrenzt.

(3) Ein Ersatz nach Durchschnittssatz oder Verdienstaufschlagpauschale findet nur für Sitzungen statt, die von Montag bis Freitag zwischen 7.00 und 19.00 Uhr stattfinden.

(4) Anstelle des Durchschnittssatzes oder der Verdienstaufschlagpauschale kann aufgrund entsprechender Nachweise der Ersatz des im Einzelfall tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlags verlangt werden. Der Ersatz des tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlags ist bis zu einer Höhe von 50 Euro pro Stunde möglich.

(5) Allen übrigen in der Satzung aufgeführten ehrenamtlich tätigen Personen wird der im Einzelfall nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.

### **§ 2 Festlegung der Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen**

Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird pro Jahr

für die Stadtverordnetenversammlung auf 150

für die Ortsbeiräte auf 75

begrenzt.

### **§ 3 Fahr- und Reisekosten**

Nachgewiesene Fahrkosten sind nach den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes abzurechnen. Bei auswärtiger amtlicher Tätigkeit finden die für die städtischen Beamten/Beamtinnen jeweils geltenden Reisekostenvorschriften sinngemäß Anwendung.

### **§ 4 Aufwandsentschädigung**

(1) Neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung:

- a) Stadtverordnete 1.023 Euro
- b) Mitglieder der Ortsbeiräte 258 Euro
- c) ehrenamtliche Magistratsmitglieder 1.023 Euro
- d) Mitglieder der Kommunalen Ausländerinnen- und Ausländervertretung 258 Euro
- e) Stadtbezirksvorsteherinnen/Stadtbezirksvorsteher 409 Euro
- f) Sozialbezirksvorsteherinnen/Sozialbezirksvorsteher 409 Euro
- g) Sozialpflegerinnen/Sozialpfleger 205 Euro
- h) Kinderbeauftragte 205 Euro
- i) Schiedspersonen 310 Euro
- j) hauptamtliche Bedienstete der Stadt Frankfurt am Main als Schriftführerinnen/ Schriftführer eines Ausschusses der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ortsbeirates 281 Euro

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhöht sich für

- a) Stadtverordnetenvorsteherin/Stadtverordnetenvorsteher um 702 Euro
- b) stellv. Stadtverordnetenvorsteherinnen und Stadtverordnetenvorsteher um 281 Euro
- c) Fraktionsvorsitzende der Stadtverordnetenversammlung um 561 Euro
- d) Ausschussvorsitzende um 281 Euro
- e) Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher um 176 Euro
- f) Fraktionsvorsitzende in den Ortsbeiräten um 140 Euro
- g) ehrenamtliche Magistratsmitglieder um 281 Euro
- h) Vorsitzende/ Vorsitzender des Ausländerbeirates um 176 Euro

(3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten als jährliche Aufwandsentschädigung 118 Euro. Sie erhöht sich für die/ den Vorsitzende/ Vorsitzenden des Seniorenbeirates um 234 Euro.

(4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die eine höhere Aufwandsentschädigung gezahlt wird, so haben sie Anspruch auf die allen Funktionen entsprechenden Erhöhungen. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1j wird jedoch nur einmal gezahlt.

(5) Die nicht der Stadtverordnetenversammlung oder dem Magistrat angehörenden Mitglieder der Kommissionen oder einer gleichgestellten Einrichtung erhalten eine Aufwandsentschädigung von 24 Euro für eine Sitzung.

(6) Die von der Stadt Frankfurt am Main entsandten Mitglieder der Regionalversammlung Südhessen erhalten als Ersatz der ihnen durch die Teilnahme an einer Sitzung eines Gremiums (Plenum, Ausschüsse, Fraktionen) entstandenen Aufwendungen einen Durchschnittssatz von 47 Euro.

(7) Beisitzerinnen und Beisitzer im Widerspruchsausschuss und sozial erfahrene Personen im Widerspruchsverfahren in der Kriegsopferfürsorge erhalten je Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 33 Euro.

## **§ 5 Freiwillige Feuerwehr**

(1) Die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt nach der Verordnung über die Dienst- und Reisekostenentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden.

(2) Als monatliche Aufwandsentschädigung erhalten

a) Fahrzeug- und Gerätewarte der Freiwilligen Feuerwehren je zugewiesenem Fahrzeug

- bis zu 7 t zulässigem Gesamtgewicht 15 Euro

- über 7 t zulässigem Gesamtgewicht 20 Euro

b) Feuerwehrhauswarte der Freiwilligen Feuerwehren 15 Euro

zuzüglich je zugewiesenem Fahrzeug 2 Euro.

## **§ 6 Organisatorische Leiterinnen/ Leiter Rettungsdienst und Leitende Notärztinnen/ Notärzte**

(1) Die zu Ehrenbeamtinnen/-beamten auf Zeit ernannten Organisatorischen Leiterinnen/Leiter Rettungsdienst erhalten für die Dauer ihrer Ernennung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 222,80 € für jede geleistete Wochenschicht sowie eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 222,50 € für jede geleistete Wochenendschicht. Die Wochenschicht beginnt jeweils montags um 7.00 Uhr und endet am folgenden Freitag um 7.00 Uhr. Die Wochenendschicht beginnt jeden Freitag um 7.00 Uhr und endet am darauffolgenden Montag um 7.00 Uhr.

(2) Die zu Ehrenbeamtinnen/-beamten auf Zeit ernannten Leitenden Notärztinnen/Notärzte erhalten für die Dauer ihrer Ernennung eine Aufwandsentschädigung für jede Woche in Bereitschaft in Höhe von 515 Euro.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.<sup>1</sup>

Frankfurt am Main, den 10.02.2017

DER MAGISTRAT  
Peter Feldmann  
Oberbürgermeister

---

<sup>1</sup> Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen in der Fassung vom 21.10.2015 außer Kraft.